

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, 22. November 2018  
GZ 303.030/001-P1-3/18

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG–Novelle 2019); Entwurf einer Verordnung über die Feststellung von Altlasten, die Risikoabschätzung und Zielwerte für Altlastenmaßnahmen (Altlastenbeurteilungsverordnung 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 5. Oktober 2018, GZ: BMNT–UW.2.2.2/0012–V/2/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Den Entwürfen liegen vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zugrunde. Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F, die in § 3 Abs. 2 WFA–FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Zuzufolge der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Novelle des Altlastensanierungsgesetzes sollen „(a)ufgrund des Umstiegs von Vorsorge– auf Reparaturprinzip (. . . ) die zur Bewältigung der Altlastenmaßnahmen bis 2050 erforderlichen Gesamtkosten von bisher abgeschätzten rd. 10–12 Mrd. € auf rd. 5–6 Mrd. € reduziert werden“.

Die Folgenabschätzung enthält jedoch keine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge. Diese sind weder zahlenmäßig belegt noch verbal nachvollziehbar dargestellt.

(3) Weiters sieht der Entwurf der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes in § 18 die Führung einer Datenbank durch das BMNT vor, in der Altlasten sowie Alttablagerungen und Altstandorte abgegrenzt von nicht kontaminierten Flächen lagemäßig im Internet dargestellt sind.

Die Folgenabschätzung enthält keine Ausführungen zu allfälligen Mehrkosten aufgrund der geplanten Einrichtung und Pflege dieser Datenbank durch das BMNT. Die Mittel aus den Altlastenbeiträgen (Zweckbindung) sind gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs nur für die Veröffentlichung vorgesehen und nicht für die Einrichtung und Pflege der Datenbank.

(4) In § 35 führt der Entwurf der Novelle des Altlastensanierungsgesetzes neue Straftatbestände ein und sieht zudem niedrigere Strafen als derzeit vor (360 EUR bis 7.270 EUR statt bis zu 21.800 EUR und im Wiederholungsfall bis zu 36.300 EUR).

Der RH weist darauf hin, dass neue Straftatbestände bspw. bei der Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit der Einreichung von Sanierungsmaßnahmen und niedrigere Strafen finanzielle Auswirkungen haben. Deren schätzungsweise Angabe wäre aus Sicht des RH auf Basis von Erfahrungswerten möglich gewesen.

(5) Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

